



Datensperre - Einwohnerkontrolle

Hiermit beantrage ich die Sperre meiner Personendaten der Einwohnerkontrolle gemäss Artikel 18, Gesetz über die Einwohnerkontrolle (114.21.1) und Artikel 12, Gesetz über den Datenschutz (DSchG, 17.1).

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse / Ort:

Datum:

Unterschrift:

Auszug aus dem Gesetz

Art. 18 - Gesetz über die Einwohnerkontrolle (114.21.1)

¹ Jede Person kann durch eine an den Vorsteher gerichtete Erklärung die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen sperren lassen.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a) eine gesetzliche Bestimmung sie vorsieht;
- b) die Sperrung zur Folge hätte, dass der Gesuchsteller seine Rechtsansprüche nicht geltend machen oder andere berechnigte Interessen nicht wahrnehmen könnte; die betroffene Person wird wenn möglich vorher angehört.

Art. 12 - Gesetz über den Datenschutz (DSchG, 17.1)

Die Bekanntgabe der Personendaten, die bei der Einwohnerkontrolle eingetragen sind, richtet sich nach dem entsprechenden Gesetz.

Die Sperre kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Einwohnerkontrolle wieder aufgehoben werden.